

Recht am eigenen Bild

Grundsätzlich gilt das Recht am eigenen Bild auch in Arbeits- und Beamtenverhältnissen. Bei Bildaufzeichnungen sind die Vorschriften des KUG wegen § 1 Abs. 2 Satz 1 BDSG gegenüber dem BDSG vorrangig (BAG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 8 AZR 1011/13 –, Rn. 16, juris). Die rechtliche Zulässigkeit beurteilt sich infolgedessen nach den §§ 22, 23 KUG. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 KUG liegen in den beschriebenen Fallgestaltungen vor. Videoaufzeichnungen beinhalten „Bildnisse“ der betreffenden Personen. Zumindest mit der Übertragung des öffentlichen Teils der Sitzungen an Stellen außerhalb der (Selbst-) Verwaltung ist ein „Veröffentlichen“ im Sinne dieser Vorschrift gegeben.

Der ständigen Rechtsprechung zufolge richtet sich die Zulässigkeit der von diesen Normen erfassten Bildveröffentlichungen nach einem abgestuften Schutzkonzept. Nach diesem Schutzkonzept kommt eine Tangierung von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die abgebildete Person überhaupt erkennbar und individualisierbar ist. Dies vorausgesetzt, kann die Veröffentlichung von „Bildern“ i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KUG ohne Einwilligung geschehen. Dagegen dürfen „Bildnisse“ einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon besteht nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse im Bereich der Zeitgeschichte handelt, wobei allerdings durch die Verbreitung berechnigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden dürfen, § 23 Abs. 2 KUG (BAG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 8 AZR 1011/13 –, Rn. 14, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen dürften Personen, die als Teil der Verwaltung für den Ablauf der Sitzungen verantwortlich sind, im Regelfall nicht erkennbar und individualisierbar sein. Dementsprechend wäre hier eine die Veröffentlichung von Bildnissen jedenfalls im Regelfall ohne Einwilligung möglich.

Anders sind die Bildnisse von Beschäftigten, die an der Sitzung als Auskunftspersonen für das Gremium oder Berater der Verwaltungsleitung teilnehmen, zu beurteilen. Dort kann es zu einer Fokussierung auf diese Personen kommen. Deswegen wäre grundsätzlich eine Einwilligung dieser Personen erforderlich. Die Einwilligung muss jedenfalls im Arbeitnehmerbereich schriftlich erfolgen (BAG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 8 AZR 1011/13 –, juris; anders außerhalb von Arbeitsverhältnissen: BGH, Urteil vom 11. November 2014 – VI ZR 9/14 –, juris, VG Koblenz, Urteil vom 06. September 2019 – 5 K 101/19.KO –, Rn. 26, juris).

Die Einwilligung wäre ausnahmsweise obsolet, wenn es sich um Bildnisse im Bereich der Zeitgeschichte handelt, wobei allerdings durch die Verbreitung berechnigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden dürfen. Nach allgemeiner Auffassung ist der Begriff des Zeitgeschehens maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt; dieser darf nicht zu eng verstanden werden und umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Er wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Sogar unterhaltende Beiträge sind davon nicht ausgenommen sind (so: BGH, Urteil vom 24. 6. 2008 - VI ZR 156/06 - juris).

Nach Auffassung der kommunalen Landesverbände dürften die Sitzungen der Gemeindevertretungen und die hieran beteiligten Personen aus ihrem aktuellen politischen Kontext heraus ein zeitgeschichtliches Geschehen darstellen, so dass die Handelnden als relative Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind (Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 25. März 2011 – 3 K 501/10 –, Rn. 43, juris). Im Gegensatz zu den teilnehmenden Mitgliedern der Organe haben sich die Beschäftigten jedoch mit ihrer Tätigkeit nicht bewusst oder in vollem Umfang in eine von ihnen selbst gewollten - sich in der Öffentlichkeit abspielenden – Sphäre begeben, in der sie stets mit der Beobachtung durch diese Öffentlichkeit rechnen müssen. Deshalb sind u. E. die berechtigten Interessen der Beschäftigten gegen eine Veröffentlichung von größerem Gewicht. Infolgedessen lässt sich

nicht per se annehmen, dass die Verbreitung eines Video-Streams die berechtigten Interessen der abgebildeten Beschäftigten in jedem Fall unberührt lässt. Allerdings ist bei der Güterabwägung zu berücksichtigen, dass nicht die Privatsphäre der Beschäftigten betroffen ist. Zudem ist davon auszugehen, dass es sich bei den Beschäftigten, die an der Sitzung als Auskunftspersonen für das Gremium oder Berater der Verwaltungsleitung teilnehmen müssen, im Regelfall um Amtsleitungen und Referenten handelt, die den mit ihrer Funktion verbundenen Erwartungen auch bei Mitwirkung an von der Öffentlichkeit beachteten Sitzungen und Verfahrensgegenständen gewachsen zeigen werden, selbst wenn darüber Bilder verbreitet werden. Im Normalfall ist daher auch bei dieser Personen-gruppe keine Verletzung berechtigter Interessen zu besorgen.

Zusammengefasst gehen die kommunalen Landesverbände davon aus, dass die Personen, die als Teil der Verwaltung für den administrativen Ablauf der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzungen verantwortlich sind, im Regelfall nicht erkennbar und insbesondere nicht individualisierbar sind, sodass für diese Beschäftigtengruppe der Schutzbereich der §§ 22, 23 KUG nicht eröffnet ist. Bei Beschäftigten, die an der Sitzung als Auskunftspersonen für das Gremium oder Berater der Verwaltungsleitung teilnehmen müssen, wäre grundsätzlich eine Einwilligung erforderlich. Die Abgabe dieser Einwilligung kann nicht durch Weisung erzwungen werden. Im Regelfall greift indes der Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, da es sich bei Videoübertragungen der Sitzungen der Gemeindevertretung um Bildnisse im Bereich der Zeitgeschichte handelt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich noch weitere Fragen stellen könnten, etwa bei der Verwendung von Namensschildern (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 – 2 C 32/18 –, BVerwGE 166, 333-354).

Quelle:

Auszug aus den „Hinweisen zu § 35 a GO/ § 30 a KrO/ § 24 a AO - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt – Version 2.0“ d. kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein v. 22.01.2022